



Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung
Association suisse pour la promotion
des chœurs d'enfants et de jeunes
Associazione svizzera per la promozione
dei cori di bambini e giovani
Uniun svizra per la promoziun
da chors d'uffants e da giuvenils

SCHUTZKONZEPT

**zum Schutz der Sänger*innen in Kinder- und Jugendchören vor COVID-19
basierend auf dem Schutzkonzept der IG Chorama vom 21. Oktober 2020**

Erstellt durch SKJF - 26. Februar 2021, gültig ab 01. März 2021

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand am 08. Februar 2021, Änderung vom 24. Februar 2021) und dem erläuternden Bericht zu dieser Verordnung (Fassung vom 12. Februar 2021, Änderung vom 24. Februar 2021).

Das Schutzkonzept soll das Chorsingen in Zeiten von Corona ermöglichen, ohne die Singenden dabei zu gefährden, sowie helfen, eine kollektive Quarantäne für ganze Chorgruppen zu vermeiden.

Wir appellieren mit diesem Schutzkonzept an die Verantwortlichen und die Singenden in Kinder- und Jugendchören, die nachfolgenden Massnahmen verantwortungsvoll umzusetzen.

Die Kantone, Gemeinden und die Verantwortlichen der genutzten Räumlichkeiten erlassen zusätzliche Regelungen für ihren Verantwortungsbereich. Es liegt in der Verantwortung der Kinder- und Jugendchöre, diese zu beschaffen, zu lesen und zu befolgen.

Das Schutzkonzept der IG Chorama entstand auf der Basis des Schutzkonzeptes der Schweizerischen Chorvereinigung und der Freiburger Chorvereinigung. Diese beiden Konzepte basieren auf mehreren Studien und wurden u.a. mit der kantonalen Task Force Covid-19 des Kantons Freiburg erarbeitet.

MASSNAHMEN BEI PROBEN UND KONZERTEN OHNE PUBLIKUM

Für Proben mit Kinder- und Jugendchören jeglicher Grösse (z.B. Kleingruppen, Ensembles etc.) gelten grundsätzlich die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten. Alle Mitglieder der Kinder- und Jugendchöre müssen über diese Hygienerichtlinien und Verhaltensregeln informiert werden. Die Verantwortlichen stehen in der Pflicht, diese Regeln zu Gunsten des Allgemeinwohls auch durchzusetzen. Für Kinder unter 12 Jahren gelten keine Einschränkungen. Dieses Konzept gilt für singende Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001.

1. Für alle singenden Jugendlichen über 12 Jahre gilt eine Maskenpflicht. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist von allen jederzeit einzuhalten.

2. Vor der Probe desinfizieren oder waschen alle Teilnehmenden (Sänger*innen, Instrumentalist*innen, Dirigent*in) ihre Hände. Ein Desinfektionsmittel muss bereitgestellt werden.
3. Der Proberaum muss vor dem Eintritt der Chormitglieder eingerichtet werden. Das Team, welches den Raum einrichtet und nach der Probe reinigt, muss die Hände vor- und nachher desinfizieren oder mit Seife waschen. Proberäume müssen regelmässig und ausreichend gelüftet werden. Wo immer möglich sollen die Türen geöffnet bleiben. In allen Pausen gelten der Mindestabstand sowie die Maskenpflicht. Besondere Wachsamkeit ist vor und nach den Proben erforderlich (Begrüssungsrituale, gemeinsame Fahrten etc.)
4. Noten und Schreibmaterial dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden. Der Versand von PDFs und der Einsatz von Tablets sind vorzuziehen. Ist die Regelung nicht einzuhalten, müssen die Hände vor- und nachher desinfiziert oder gewaschen werden. Vor und nach Benutzung von Mobiliar (Instrumente, Notenpulte, Schreibtäfel inkl. Zubehör, etc.) müssen die Hände desinfiziert oder gewaschen werden.
5. Personen mit Symptomen bleiben zu Hause. Vor allem bei Fieber, Husten, laufender Nase, Kopf- oder Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, allgemeiner Schwäche, Schwindel und Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.
6. Jeder Chor muss in jedem Moment fähig sein, die Behörden über die Namen, Wohnorte und Telefonnummern der Anwesenden in den Proben der vergangenen zwei Wochen zu informieren sowie über die durchgeführten Schutzmassnahmen Auskunft zu geben.
7. Jeder Chor gewährleistet, dass Arbeitnehmende (Instrumentalist*innen, Stimmbildner*in, Dirigent*in) die Schutzmassnahmen einhalten können. Alternative Probenformate (z.B. Proben in Kleingruppen, virtuelle Proben via Zoom, etc.) sind je nach Situation zu prüfen.
8. Für Lager und Probe-Weekends gelten die Empfehlungen der Kantonalen Gesundheitsbehörden bzw. des BAG zu Hygiene und Verhalten.

Für Fragen kontaktieren Sie das Sekretariat SKJF
info@skjf.ch
www.skjf.ch